

## Kreis-



## Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

I. Quartal.

Sonntag den 3. März 1849.

Stück 18.

Eine öffentliche Sitzung der Stadtverordneten findet Statt auf den 3. März 1849, Abends 5 Uhr. Als Gegenstände derselben lassen sich namentlich bezeichnen a) Vorschläge eines Bürgers zu Ausführung öffentlicher Arbeiten und Eigenthums-Erwerbungen, so wie zu Gründung einer Heiraths-Casse, b) Mittheilung von 2 wider die Communitation ergangenen Erkenntnissen, die Unterhaltung des Straßenpflasters und die Polizei-Verwaltungskosten betreffend, c) die Final-Cassen-Abschlüsse und einige andre sich auf das Cassenwesen beziehende Gegenstände, d) ein Gesuch um Verlängerung des Rathskellerpachts, e) eins desgleichen um Anlegung eines Brunnens auf dem Sixtberge, wozu auch noch f) dem Vernehmen nach kommen werden Anträge der Vertreter der städt. Brauerschaft um fernere Ueberlassung der städt. Bran- und Malzhäuser, so wie von Kellern.

Als im Jahre 1619 die böhmischen Rebellen Wien belagerten und Ferdinand durch den Trompetenschall der Dampferischen Kürassiere aus den Händen der österreichischen Barone gerettet wurde; als im Jahre 1683 Wien, fast schon die Beute der belagernden Türken, durch den heldenmüthigen Johann Sobiesky dem Untergange entging; als Maria Theresia verzweifelt sich den Ungarn in die Arme warf; als Napoleon das eroberte Wien verließ, um bald nachher die kaiserliche Tochter als Gemahlin heimzuführen — war Oesterreich ohnmächtig. Aber nie war es ohnmächtiger als jetzt, wo es Böhmen unterwerfen mußte, um mit dessen einseitiger Hülfe einen blutigen Krieg gegen Ungarn zu führen, wo es im Herzen seiner Länder die feindlich gesinnte Hauptstadt bewachen muß, wo es mit aller Macht Italien niederhalten, gegen Sardinien gerüstet sein muß und einen Krieg gegen Venedig zu führen hat. Und niemals hat Oesterreich offener, entschiedener und troziger gesprochen, als in seiner Note vom 4. Februar. Auf wen stützt sich Oesterreich? Auf Rußland? Auf England? Auf Bayern und Sachsen? Oder will es seine Schwäche verbergen unter einer hochmüthigen und drohenden, herausfordernden Sprache? Es erklärt auf das Bestimmteste, der Centralgewalt eines andern deutschen Fürsten sich nicht unterordnen zu wollen. Nun wohl, man halte es beim Wort und errichte sie ohne Oesterreich. „Heinrich der Vierte,“ sagt Schiller in seiner Geschichte des dreißigjährigen Krieges, „hatte ein halbes Menschenalter lang das ununterbrochene Schauspiel von österreichischer Herrschbegierde und österreichischem Länderdurst vor Augen, den weder Widerwärtigkeit noch Geistesarmuth, die doch sonst alle Leidenschaften mäßigt, in einer Brust lösen können, worin nur ein Tropfen von dem Blute Ferdinand des Aregoniers floß.“ Niemals hat Oesterreich angehört, jenen beiden Götzen zu dienen, an deren Altare Preu-

ßen im Jahre 1815 hat bluten müssen. Daß es nicht verblutete, ist nicht Oesterreichs Verdienst, wogegen es Oesterreichs Schuld ist, daß es den Hemmschuh bildete, der Preußen verhinderte, auf der Bahn seiner Bestrebungen für eigene und fremde Wohlfahrt fortzuschreiten. Die neuesten Ereignisse müssen auch den Ungläubigsten belehren; wird Preußen, wie bisher aus Rücksichten für Oesterreich, nicht aufhören, eine untergeordnete Rolle zu spielen? Br. N.

Die Erfurter Zeitung Nr. 2. von diesem Jahre enthält Folgendes: Seit wenigen Tagen haben wir hier, nachdem die Mahl- und Schlachtsteuer mit dem 1. October in Wegfall gekommen war, unter Genehmigung der Regierung provisorisch die Klassensteuer. Ungeachtet der Brutto-Ertrag derselben um ziemlich 6000 Thlr. hinter dem Netto-Ertrag aus der Mahl- und Schlachtsteuer, nach Abzug selbst eines Dritttheils der Mahlsteuer zurückbleibt, mithin nur nach einem mäßigen Fuße zur Veranlagung gebracht ist, und die Staatskasse einen empfindlichen Verlust erleidet, so ist doch von der erwarteten Glückseligkeit der Besteuerter selbst noch wenig zu spüren, und die Zahl der Klagen den mehrt sich. Es ist dies früher vorausgesagt worden, allein in dem allgemeinen Ruf nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hörte damals Niemand darauf. Es genügt nicht, die Vorzüge der directen Steuer nur so lange zu preisen, als man die indirecte zu tragen hat, man muß auch bei dem Lobe verharren, nachdem man die Last und das Unbequeme der directen Steuern kennen gelernt. Es ist ein Glück, daß wir so niedrige Brodpreise haben: käme zu hohen Preisen der Nahrungsmittel die ungewohnte Last der directen Besteuerung hinzu, wir würden für die Abschaffung der Klassensteuer nicht geringere Demonstrationen zu erwarten haben, als für die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer. Das ist der Wankelmuth des menschlichen Herzens! —

In Berlin haufiren jetzt mehrere Individuen, welche sich für Agenten überseeischer deutscher Colonisations-Unternehmungen ausgeben, und von den leichtgläubigen Auswanderungslustigen einen Theil der Reisekosten als Draufgeld einziehen, und dann verschwinden. Bei der neu erwachten Auswanderungslust, namentlich nach den Goldgruben von Californien steht zu erwarten, daß solche Betrüger sich auch in den Provinzen zeigen werden. Wir wollen hiermit zur größten Vorsicht gemahnt haben.

Ein Mitglied der äußersten Linken in Dresden prahlte dieser Tage an einem öffentlichen Orte, daß sie keine Einladung zu Hofbällen annehmen würden. Ein Unwesender frug: „Ist ihnen denn schon Gelegenheit gegeben wor-

den, eine auszuschlagen?" Der Prahler schwieg beschämt. Der König von Sachsen giebt diesen Winter gar nicht die sonst gewöhnlichen Hofbälle.

Ein anderer Weltverbesserer in Dresden räsonnirte in einem Gasthaus auf die dümmste Weise. Unter andern behauptete er, die todten Schätze des grünen Gewölbes müßten versilbert und dann vertheilt werden, dann käme auf jeden Sachsen 1 Gulden. Ein des Unsinn's längst überdrüssiger Bürger erhob sich endlich und legte 1 Gulden vor den Communisten mit den Worten: „Das sind Dummheiten; hier haben Sie Ihr Theil davon und nun halten Sie das Maul!“ — Das that er und schlich wie ein begoffener Hund unter dem Gelächter aller Anwesenden zur Thüre heraus.

### Nante und Brenneke.

**Nante.** Ich muß eine Frage an Dir stellen, ob Du zu keinem Klub gehörst?

**Brenneke.** Diese Frage muß ich in verneinenden Sinn beantworten. Des Abends geh ich nach die Zelten und lasse mir politisch bilden, ich helfe Comité-Mitglieder ernennen vor die Adressen, hebe bei Abstimmung eine Hand hoch und helfe demonstrieren. Darauf beschränkt sich meine politische Wirksamkeit. Ernährt werd' ich uf Staatskosten; denn meine Frau is in de glorreiche März-Nacht vor Schreck über'n ersten Kardätschenschuß aus Mißverständniß gestorben, mithin bin ich een Hinterbliebener, und habe Ansprüche uf Nationalbelohnung.

**Nante.** Ich halte diesen Fögenstand für erledigt, untrage darauf an, zur wirklichen Discussion überzugehen. Zuerst werd' ich mir Deine Ansicht ausbitten, ob Du zwee Kammern willst, oder bloß eene.

**Brenneke.** Ich Menschenkind, zwee, da brauchste gar nich zu fragen. Gene vor den Hausgebrauch un eene Rumpelkammer, wo die alten Scharfeten d'rin usbewahrt wer'n. Man kann später Alles wieder brauchen.

**Nante.** Du verstehst mir miß; ich meene Landtagskammern.

**Brenneke.** Ach so. Ja, wenn ich meine unmaßgebliche Meinung sagen soll, so halt' ich vor't Beste: so viele Kammern, wie Abgeordnete: denn zwee in eene Kammer das dhut keen Gut's, oder man müßte immer eenen Pommer und eenen Berliner zusammensperren, die sind sich zum Fressen gut! —

### Zuruf an die Kammern.

Volkvertreter! Hohes Wort!  
Volkvertreter! Landes Hort!  
Flehet Gottes Güte an,  
Daß er segne Eure Bahn.  
Nacht Euch Eure Pflichten klar,  
Haltet Wahrheit offenbar.  
Knüpft fester stets das Band,  
Was sich schlingt um Fürst und Land!  
Seid wahre Patrioten,  
Seid die rechten Friedensboten.  
Lasset leere Zänkerrei,  
Seid besonnen, weise, treu.  
Helfet daß es mög gelingen,  
Ruh' und Glück zurück zu bringen,  
Daß des Friedens theures Pfand,  
Wiederkehr in's Vaterland.  
Scheuet nicht der Wahrheit Licht,  
Daß Vertrau'n Euch nicht gebriecht.  
Haltet fest an Volkswohl,  
Gebt dem König seinen Zoll.  
Ihm, der ja gesagt mit Klarheit:  
„Zwischen mir und Volk sei Wahrheit.“

Handelt recht, die Weltgeschichte  
Sigt über Euch zu Gerichte.  
Einig selb, nicht stets Partei,  
Daß das Land werd' stark und frei,  
Denn in dieser trüben Zeit,  
Thut es noth für Deutsche Einheit.  
Preußen muß an Deutschland's Spitze,  
Es ist ihm die rechte Stütze.  
Fasset Ihr der Zeiten Lauf,  
Dann geht Preußens Sonne auf.

Am 26. Februar 1849.

5.

### Am Sonntage Reminiscere predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. Simon; Nachm. Herr Adj. Weiß.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pfarverweser Rötteritz.

### Kirchennachrichten von Merseburg.

#### Dom. Vacat.

**Stadt.** Geboren: dem Kunstmaler Stephani ein Sohn; dem Bürger und Pianofortefabrikanten Ghemnik ein Sohn; dem Federpulenhändler Albert ein Sohn; dem Bürger und Weißbäckermstr. Dante ein Sohn; dem Kleiderverfertiger Waldbau ein Sohn; dem Böttchermstr. Heinze ein Sohn; ein außerehel. Sohn. — Gestorben: die hinterl. Wittve des Handarbeiters Schulze, im 52. J., an Leberleiden; der Bürger und pens. Hautboist Schwanengel, im 74. J., an Altersschwäche; der Bürger und Schuhmachermstr. Nierik, im 59. J., an Brustkrankheit; der älteste Sohn des Drechslermstr. Kloppe, 4 J. 4 M. alt, am Entkräftungsieber; die 2. Tochter des Bürgers und Weißgerbermstr. Hildebrand, 23 J. 9 M. alt, an Lungenlähmung; der neugeborne Sohn des Bürgers, Buchbindermstr. und Galanteriearbeiters Grills, 2 W. 4 T. alt, an der Grippe; der Bürger und Tischlermstr. Borsdorf, im 54. J., an Brustentzündung; der jüngste Sohn des Markthelfers Müller, 1. J. 6 M. alt, an Krämpfen.

**Neumarkt.** Geboren: dem Fabrikarbeiter Hohmann eine Tochter; dem Tischler Liskendorf eine Tochter; dem Handarbeiter Lotse in Venedien ein Sohn.

#### Altenburg. Vacat.

### Kirchennachrichten von Schaafstädt: Februar.

Geboren: dem Handarbeiter Heynemann ein Sohn; dem Handarbeiter Schimpf eine Tochter; dem Deconom Schmidt ein Sohn; dem Handarbeiter Löder eine Tochter; dem Deconom Hochheim eine Tochter; dem Tischler Schumacher eine Tochter; dem Schneidermstr. Kunad eine Tochter. — Gestorben: Johann Wilhelm Reiff, Bürgermeister emerit., 85 J. alt, an Altersschwäche; Juliane Auguste Anna, Tochter des Schneidermstrs. Hanemann, 1 J. 10 M. 2 W. alt, am Schlagfluß.

## Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung.** Der bisherigen Einrichtung zu Folge sind die Grundsteuern quartaliter und zwar in der Mitte eines jeden Vierteljahres an die hiesige Stadt-Hauptkasse zu zahlen gewesen.

Nach §. 7. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 sind jedoch die Kommunen verbunden, die Grundsteuern in monatlichen Beiträgen vor Ablauf eines jeden Monats an die Staatskasse abzuführen und die hiesige Königl. Regierung verlangt für die Zukunft die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift.

Unter diesen Umständen fordern wir die hiesigen Haus- und Feldbesitzer sowohl als auch die auswärtigen Feldbesitzer hiermit auf, von diesem Jahre ab ihre Grundsteuern monatlich und zwar bis zum 16. eines jeden Monats, bei Vermeidung executivischer Maaßregeln, an unsere Kasse abzuliefern. Merseburg, den 19. Februar 1849.

Der Magistrat.



**Nothwendige Subhastation.**

Die dem Traugott Herrling zu Raja zugehörigen Grundstücke:

- a) unter Dom=Probstei=Gerichtsbarkeit:
- 1) das zu Raja belegene, unter Nr. 25. des Hypothekensbuchs eingetragene Nachbargut mit Zubehör, taxirt 645 Thlr. — sgr. — pf.
  - 2) die pertinent. dazu gehörigen zwei halben Acker Feld im Rajaer Sechzehnfelde 180 = — = — =
  - 3) ein Acker Feld in Rajaer Zägermarkte, Nr. 40. des Flurbuchs, ebenfalls Pertinenz des Hauses 208 = 3 = 9 =
- b) unter Königlichem Gerichtsbarkeit:
- 4) eine walgende Viertelhufe in Meuchener Schöbnitzmarke, Nr. 922. 929. 1004. 1033. des Flurbuchs 421 Thlr. 1 sgr. 3 pf.

taxirt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation den 12. Juni d. J., Vorm. 10 Uhr, in der Schenke zu Raja öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxen und Hypothekenscheine liegen in unsern Registraturen zur Einsicht offen.

Lützen und Merseburg, den 11. Februar 1849.

**Königliche Gerichts-Commission.** **Die Dom=Probstei-Gerichte.**  
Knorr. Hunger.

**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die an unserer Gerichtstafel und am hiesigen Rathhaus aushängenden Patente veröffentlichen wir andurch, daß wir zum theils freiwilligen, theils nothwendigen Verkaufe des dem Holzhändler Johann Nicolaus Wiegand hier und dessen Ehefrau Johanne Sophie geb. Bergner hiers. gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör, an Schuppen, Scheune, Ställen und sonstigen Nebengebäuden, so wie einem Stückchen Garten, auf der Thüring. Seite hiesiger Stadt, worauf in dem gestandenen allgemeinen Versteigerungstermin ein Gebot von 1860 Thlr. erfolgt ist, auf

Montag den 19. März d. J., früh 9 Uhr, Speciallicitations- und wirklichen Erstleistungstermin anberaumt haben, bemerken, daß im fraglichen Wohnhaus bisher Holzhandel getrieben worden ist und daß sich dasselbe zu Besterem seiner Lage halber vorzugsweis eignet, und laden Kaufliebhaber hiermit ein.

Camburg, den 11. Januar 1849.

**Serzogl. S. M. Land- und Stadtgericht.**  
Giseke.

**Auction.** Mittwoch den 21. März dieses Jahres, von früh 9 Uhr ab, sollen auf hiesigem Rathskeller=saale verschiedene Meubles, als: Tische, Stühle, Spiegel, Kleider- und andere Schränke, Betten und Bettstellen, verschiedenes Wäschzeug, außerdem auch sämmtliches zur Schlosserprofession gehöriges Werkzeug u. s. w., 1 Pianoforte, auch 2 Stück Ballester mit Zubehör, meistbietend gegen gleichbare Zahlung, verkauft werden.

Merseburg, den 1. März 1849.

Der Schlossermeister **Seine.**

Auch ist bei demselben ein vor zwei Jahren erst neu erbautes Carrousell ehemöglichst billig zu verkaufen.

**Verkauf.** In der Baumschule zu Großlaima sind Süßkirschen-, Aepfel- und Birnbäume von sehr schönem Wuchs zu verkaufen.  
**Kraaz.**

**Bauholz-Auction.**

Montags den 12. März c., früh 9 Uhr, soll eine Parthe von 200 Stämmen Bauholz in kleinen Posten von 5 bis 10 Stämmen, im Wege des Meistgebots mit 1/4 Anzahlung der Kaufsumme im Termine, allhier von mir verkauft werden, wozu ich hiermit Kaufliebhaber ergebenst einlade.  
Lauchstädt, den 24. Februar 1849.

**C. G. Kamprath.**

**= Holz-Auction. =**

Auf künftigen

14. März d. J., von früh 8 Uhr an, sollen in dem zum Rittergute St. Ulrich gehörigen Forste (Kuhholz) eine beträchtliche Anzahl Eichen, größtentheils Nußholz auf dem Stamme, unter den im Termin näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden.

St. Micheln, den 27. Februar 1849.

Der Förster **Frisch.**

**Logis = Vermiethung.**

Eine freundlich ausmöblirte Stube für einen einzelnen Herrn ist zu vermiiethen und kann sofort oder zu Ostern bezogen werden Unterburgstraße Nr. 15.

**Anzeige.**

Das früher unter der Firma: **August Volkmann & Sohn** betriebene Geschäft wird, vom heutigen Tage an, von mir auf meine alleinige Rechnung fortgesetzt.

Merseburg, den 1. März 1849.

**Anton Volkmann jun.,** Buchbinder.

**Anzeige.**

Den geehrten Urwählern zur 1. Kammer des Landkreises Merseburg beehrt sich der Unterzeichnete ergebenst anzuzeigen, daß die am Wahltage eingesammelten Beiträge für die deutsche Flotte an die Königl. Regierungshauptkasse abgeliefert und die Quittung darüber in der Expedition dieses Blattes auf 14 Tage ausgelegt ist.

Merseburg, den 24. Februar 1849.

**Zimmermann.**

**Beachtungswerth.**

Meinen werthen Kunden und Abkäufern mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich **nicht mehr** auf dem Eckstand am Rathhause, Herrn Pockolt schräg über, ausstehe, sondern Hrn. Tuchhändler Friedrich vis à vis, ohnweit der Mad. Seemann aus Weisensfels. Da ich diesmal ein bedeutendes Lager schöner und neuer Stickereien, gestickte und glatte Taschentücher, vorzügliche echte und englische Spizen u. s. w. habe, was ich zu **noch nie da gewesenem Preise** verkaufe, so bitte ich um geneigte Abnahme.

**Eduard Günther,**

Spizen- und Stickereifabrikant aus Aue bei Schneeberg.

**Anzeige.** Einem hochverehrten Publikum mache ich hiermit bekannt, daß ich auch in diesem Jahre mich mit Waschen und Bleichen von Strohhüten, stets sauber und billig, beschäftige.

Merseburg, den 1. März 1849.

**Minna Eichler,** Breitestraße Nr. 499.

**Verkauf.** Ich bin gesonnen, den 12. März, 9 Uhr, 60 Stück Ellern, Pappeln und Weiden zu verkaufen.

**Hülse** in Niederelobica u.

**Anzeige.** Einem verehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß ich von jetzt an in meinem in der Schmalgasse belegenen Hause eine Schank- und Speisewirtschaft etablirt habe und bitte ein verehrtes Publikum, mich mit zahlreichen Besuchen zu beehren.

Merseburg, den 1. März 1849.

**Carl Geißler.**

**Reisegelegenheit.** Bei Endesgenannten ist von jetzt an alle Wochen, nämlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Gelegenheit nach Leipzig, à Person 15 Sgr. hin und zurück. Desgleichen ist kommenden Sonntag den 4. d. M. Mittags Gelegenheit nach Eisleben zum Markt.

Merseburg, den 1. März 1849.

**Friedrich Eichhof.**

**Vorläufige Tanz-Unterrichtsanzeige.**

Daß ich mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß im Monat Juli d. J. wieder einen Course gründlich bildenden Tanz-Unterrichts für Erwachsene eröffnen werde, so wie einen Elementar-Tanzunterricht, verbunden mit zweckmäßigen Uebungen der Gymnastik, soweit solche die Kräftigung und Auszubildung des Körpers bezwecken, für Mädchen in dem Alter von 9 bis 13 Jahren, zu eröffnen wünsche, zeige ich hierdurch ergebenst an und bitte es gütigst zu berücksichtigen.

**Wilhelm John,**

Lehrer der Tanzkunst an der Universität zu Leipzig.

Zur gütigen Berücksichtigung Seitens der geehrten Eltern und Pflege-Eltern zeige ich hiermit ergebenst an, daß der Unterricht in weiblichen Arbeiten in der Bürgerschule und zwar den Kleinern Vormittags von 10 bis 12 Uhr und den Größern von Nachmittags 3 bis 6 Uhr für das geringe Honorar von monatlich 5 Sgr. gründlich erteilt wird. Auch wünsche ich 2 bis 3 junge Mädchen in Pension zu nehmen.

Merseburg, den 26. Februar 1849.

**Caroline Andrauer,** Lehrerin,

wohnhaft in der Gotthardtsstraße bei Hrn. Trüllhase.

**Concert-Anzeige.**

Sonntag den 4. März Concert im Saale des Bürgergartens. Zur Aufführung kommt: (auf mehrseitiges Verlangen) der Katzenmusik-Walzer von Fahrbach und Belona, grosses Potpourri mit Gesang und Schlussbeleuchtung von Labitzki. Anfang 5 Uhr.

**Braun, Stadtmusikus.**

**Einladung.** Montag den 5. März ladet zum Schlachtfest ergebenst ein

**Ednard Beyer**

im Herzog Christian.

Merseburg, den 3. März 1849.

**Gefunden.** Es ist ein Glaserdiamant gefunden worden. Das Nähere beim Glasermeister **Müller.**

**Verbotener Weg.** Der Feldweg, welcher zwischen der Niederelobicaer und Wünschendorfer Feldflur nach der Kämmeriger Marke führt, darf hinfüro nicht als Kommunikationsweg benutzt werden.

Niederelobica u, den 28. Februar 1849.

**A. Richter.**

Einige Knaben oder Mädchen, welche schon in einer Buntpapier-Fabrik gearbeitet und einfarbiges Papier schnell und sauber färben können, finden unter annehmbaren Bedingungen dauernde Beschäftigung und erfahren das Nähere in der Expedition dieses Blattes.

**Lehrlingsgesuch.** Zur gründlichen Erlernung der Uhrmacherkunst sucht einen Lehrling  
der Uhrmacher **Ilm** in Merseburg.

**Gefunden.** Ein Beutel mit Geld ist gefunden worden. Beides kann der Eigenthümer in Empfang nehmen beim  
Rentamts-Expedienten **Schulze,**  
Grüne-gasse Nr. 296.

**An Mad. B. S.**

Nennen Sie das Ehr- und Schamgefühl, wenn Sie sich heute in diesen und morgen in jenen jungen Menschen so radical verlieben, daß Sie Alles Andere, sogar Ihren gutmüthigen Ehegatten gänzlich darüber vergessen? Ist es fernher süßsam und weiblich, in männlicher Gesellschaft mit schmutzigen Redensarten und gemeinen Witzern um sich her zu werfen? — O, betreten Sie einen andern Pfad, stehen Sie namentlich ab von dem braungelockten Jüngling, der nun einmal von Ihrer Galanterie nichts wissen will. Mägen Sie vielmehr über die Art und Weise, häusliches, eheliches Glück zu erstreben, reiflich nachdenken; und werden Sie zu einem günstigen Resultate gekommen sein, so wird sich Niemand mehr freuen als

Ihr ergebener

enquirer after truth.

**Dank, herzlichen Dank.**

In der Nacht vom 24. bis 25. Februar d. J. sind mir Unterzeichneten 12 Stück Zuchthühner aus meinem Gehöfte gestohlen worden, welche ich aber auch schon den 26. d. M. durch die Güte Einer Wohlthöbl. Polizeibehörde in Merseburg zurück bekam, obgleich mit Nachtheil, weil 7 Stück todt und 5 Stück lebend waren. Wem habe ich aber dieses besonders zu danken? Niemand anders, als dem Herrn Polizei-Sergeant **Chrig,** welcher durch seinen thätigen unermüdeten Eifer in seinem Berufe diese Diebe in dieser Nacht schon ertappt hatte; möge Gott diesen so thätigen Mann noch recht lange Gesundheit schenken, um für das Wohl der Menschheit wachen zu können.

Besonders aber bitte ich unterthänigst, daß die vorgesetzte Behörde nie ihr gütiges Auge von diesem so thätigen Manne abwenden möchte, sondern denselben immer mehr und mehr in seiner Thätigkeit unterstützen, damit sein Eifer nicht verdröffen werde.

Kreispa u, den 28. Februar 1849.

Der Ortsrichter **Hesselbarth.**



Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurt in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.



## Das neue Gewerbegesetz.

(Fortsetzung.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. r.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und auf Grund des Artikels 103. der Verfassungs-Urkunde für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird, was folgt:

### Erster Abschnitt.

Errichtung und Bestimmung der Gewerbegerichte.

§. 1. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeinde-Vertreter, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2. Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntnis die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrik-Zuhaber, Factoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Werkführern und Fabrik-Arbeitern, sowie ihren Fabriklehrlingen und Fabrikgehülfen, soweit der Streit auf den Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse hervühren. Als Fabrik-Arbeiter sind nicht bloß diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten die ihnen von Fabrik-Zuhabern, Factoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3. Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts sind alle im §. 2. bezeichnete Personen unterworfen, welche: a) innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betriebs- oder Werkstätte besitzen, oder b) innerhalb desselben Bezirks als Factoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben, oder c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Factoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4. Die Mitglieder des Gewerbegerichts sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrik-Zuhaber, Factoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), und zum andern Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrik-Arbeiter (Arbeitnehmer), auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen. Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder siebzehn festgesetzt werden. Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer; im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer; im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer; im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer. Der besondern Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältnisse innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrik-Zuhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehülfen, Gesellen und Fabrik-Arbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5. Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit aussteht oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, und zwar zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts einberufen.

§. 6. Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichts wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen: 1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden, 2) welche in Concurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben, 3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Corporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind, 4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntnis verloren haben, 5) welche wegen Ablosung der Fabrikarbeiter mit Waaren (§§. 50. u. flg. der Verordnung vom 9. Februar d. J.) bestraft worden sind.

§. 7. Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben. Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriken- oder Handwerksgeschäftes sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichts seyn. Die Mitglieder des Gewerbegerichts für die Klasse der Arbeitgeber sind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen. Gleichen die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, so sind die Arbeitnehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8. Zur Leitung der Wahlen ernannt die Regierung einen Commissarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirks in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Commissarien. Jeder Commissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 9. In jeder Gemeinde des Wahlbezirks soll die Communalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Communalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttagigen Frist zu schließen und den Commissarius zuzustellen ist, nicht aufgehoben.

§. 10. Nur die in den Verzeichnissen der Communalbehörden (§. 9.) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen. Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernannt der Commissarius zwei Stimmen-sammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmsettel nach absoluter Stimmemeinheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl zu bringen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Das Wahlprotokoll ist von dem Commissarius, den Stimmen-sammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorchriftsmäßig verfahren, und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7.) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen. Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11. Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichts ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Commissarius der Regierung vereidigt und eingeführt. Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus: a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer; b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer; c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer; d) wenn das Gericht siebzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer. Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausstehen, durch das Loos bestimmt. Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12. Vor dem Ausscheiden der im §. 11. bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, nach den Bestimmungen in den §§. 8. 9. 10. abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Befähigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13. Die Mitglieder des Gewerbegerichts verwalten ihr Amt mientgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden. Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichts vom Amte und die Entfremdung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei andern richterlichen Beamten sündigt, nach dem für deren Suspension und Amtsentfremmung vorgeschriebenen Verfahren. Außerdem tritt die Suspension und Amtsentfremung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter aus einem der im



§. 6. zu 1. 2. 3. 4. 5. erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichtes befugt, den Theilnehmenden die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14. Nach der Einsetzung des Gewerbegerichtes wählen die Mitglieder nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen, einen Stellvertreter, auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12.) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichtes gehören, wieder wählbar.

§. 15. Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuariats-Prüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekuturs versieht. Diese Wahlen sind bei nachgewiesener Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes. Die ihnen zu gewährenden Befolgungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16. Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung des Gerichts zu bestreiten. Wo Staats-Gebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Befolgungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgebühren und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtsbezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen anzuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

### Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse.

§. 17. Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegerichte geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Lagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrags anzumelden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Beklagten schriftlich vor den Vergleichs-Ausschuss und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18. Den Vergleichs-Ausschuss bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichtes, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß. Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichs-Ausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19. Erscheint der vor dem Vergleichs-Ausschuss geladene Beklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen. Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20. Den erschienenen Parteien hat der Ausschuss nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streits zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21. Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung. Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse abgeschlossenen Vergleiches kann die Vollstreckung der Execution erfolgen.

§. 22. Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichs-Verhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf den Antrag des Klägers die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen. Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27. Nr. 4. und §. 28. Nr. 3. enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23. Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittele, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk im Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20. 21. 22. verfahren.

§. 24. Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichs-Ausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, wel-

cher den Kostenpunkt nicht erledigt, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last. Kommt es zwischen den vor dem Vergleichs-Ausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleich, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens vor dem Gewerbegerichte aufgelegt werden. Wird die Verweisung der Klage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19.), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25. Für Streitigkeiten von Innungsmitgliedern mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichs-Verfahren vor einem Vergleichs-Ausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17. u. f. erwähnten Verfahrens. Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleiches kann die Vollstreckung der Execution erfolgen.

### Dritter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26. Die zur Entscheidung des Gewerbegerichtes gelangenden Streitigkeiten werden vor dem verammelten Gerichte verhandelt. Der Gerichtsschreiber besorgt die Verladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegerichte zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll. Das Sitzungsprotokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27. Die Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten: 1) die genaue Bezeichnung des Rechts-Anspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile; 2) die abscriftliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen; 3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach den Bestimmungen im §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzuliegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen; 4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazialbescheide werde festgesetzt werden.

§. 28. Die Vorladung des Klägers muß enthalten: 1) die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine; 2) die Aufforderung zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 50. zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen; 3) die Bedeutung, daß, wenn der Kläger nicht erscheine, oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 50. nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29. Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt. Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Verstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Abfassung des Kontumazialbescheides abgelehnt und ein neuer Termin zur Klagebeantwortung angesetzt werden. Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30. Sind beide Theile erschienen, so hat der Beklagte die Klage zu beantworten und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Theilnehmenden vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31. Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und, im Falle solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32. Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweis-Aufnahme hat das Gericht, nachdem die Parteien über ihre etwaigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden. Im entgegen gesetzten Falle werden die Parteien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich, zu dem Termine, in welchem die Beweis-Aufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens in dem anberaumten Termine mit der Beweis-Aufnahme werde verfahren werden.

(Schluß folgt.)